

### **Antwort des Staatsrats**

Der Staatsrat teilt das der Transparenz geltende Anliegen der Motionäre und hält ihr Verlangen, dass der Öffentlichkeit ein Register der Gesundheitsfachleute, die ermächtigt sind, ihren Beruf selbständig im Kanton Freiburg auszuüben, zur Verfügung gestellt wird, dem Grundsatz nach für begründet.

Für die Verwaltung der Berufsausübungsbewilligungen, die im Kanton Freiburg von der Direktion für Gesundheit und Soziales (die Direktion) erteilt werden, führt das Amt für Gesundheit (das Amt) heute ein Verzeichnis aller Berufspersonen mit Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung sowie der Personen mit Bewilligung zur unselbständigen Berufsausübung, wo es sich um Medizinalberufe handelt. Dieses Verzeichnis muss regelmässig aktualisiert werden, und die darin enthaltenen Daten sind leider rasch überholt ; eine sehr grosse Mehrheit der Berufspersonen erteilt dem Amt keinerlei Information über Änderungen der sie betreffenden Daten im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübungsbewilligung. Daher weicht dieses Verzeichnis ständig von der Realität ab, und diese Gefahr besteht auch für ein Berufsregister.

Die Erstellung eines Registers der Berufe des Gesundheitswesens, seine regelmässige Aktualisierung und die Beantwortung der Auskunftsgesuche von Bürgerinnen und Bürgern, die keinen Internet-Anschluss haben, würde somit zusätzliches Personal voraussetzen (mindestens eine halbe Vollzeitstelle) und erhebliche Anstrengungen von Seiten des Amtes, dessen Ressourcen schon jetzt sehr begrenzt sind, bedeuten.

Es sei im Übrigen darauf hingewiesen, dass der Bund vorsieht, ein Register einzuführen, zunächst mindestens für die Medizinalberufe, das die Erwartungen der Motionäre und der Öffentlichkeit allgemein mehr als vollumfänglich erfüllen dürfte.

Der Vorentwurf des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Art. 51 - 54), der gemäss den Informationen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) dem Parlament unterbreitet werden muss, um im Jahr 2008 in Kraft zu treten, sieht die Errichtung eines Registers der Medizinalberufe vor, das sich auf die vorhandenen Register der für die eidgenössischen Medizinalprüfungen angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten (Art. 6a des Bundesgesetzes betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, FMPG) und auf das Register der Inhaberinnen und Inhaber von Diplomen und Weiterbildungstiteln (Art. 10 der Ausführungsverordnung zum FMPG) stützt. Diese Register werden zusammengefasst und durch Daten ergänzt, die für die Instanzen bestimmt sind, welche die kantonalen Bewilligungen zur selbständigen Berufsausübung erteilen. Die heutigen Lücken im interkantonalen Informationsaustausch werden auf diese Weise gefüllt, und es wird vermieden, dass ein und dieselben Daten mehrfach gesucht werden müssen. Schliesslich wird das Register Informationen in Verbindung mit den Mitgliedern liefern, die einen Medizinalberuf in der Europäischen Union ausüben. Das Konzept dieses neuen Registers soll die Übermittlung von Informationen über die Berufstätigkeit erlauben (Vertrauenswürdigkeit, Disziplinar massnahmen und Verstoss gegen Berufspflichten).

Der Text zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe präzisiert, dass die Kommission für Medizinalberufe damit betraut wird, das Register der

Diplom- und Weiterbildungstitel-Inhaber zu führen. Das Register muss der Information und dem Schutz der Patientinnen und Patienten dienen. Ausserdem wird es als Grundlage dienen für die Übermittlung von Informationen an ausländische Behörden, wenn eine Inhaberin oder ein Inhaber eines Diploms oder Weiterbildungstitels vorhat, sich im Ausland niederzulassen. Das Register schafft Transparenz auf dem Gebiet der universitären Ausbildung, der Weiterbildung und der Ausübung des Berufs. Auf diese Weise wird es einen Beitrag zur Qualitätssicherung bei den gesundheitsrelevanten Leistungen leisten. Zudem können alle Daten anonymisiert für statistische Zwecke verwendet werden. Hierfür werden sie alljährlich aktualisiert und dem Bundesamt für Statistik in zweckmässiger Form zur Verfügung gestellt. Schliesslich wird das Register die nötigen Schritte für die Erteilung einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung vereinfachen.

Das Register wird besonders sensible Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes enthalten, zum Beispiel Angaben, welche die Verweigerung, Einschränkung oder Änderungen von Bewilligungen zur selbständigen Berufsausübung betreffen, sodann disziplinarische Massnahmen im Zusammenhang mit der Verletzung von Berufspflichten. Es wird die eidgenössischen Diplome, die Weiterbildungstitel, Daten über ausländische Diplome und Weiterbildungstitel enthalten sowie Daten über die Dienstleistungserbringer.

Damit das Register ein Instrument ist, das aktuelle Informationen liefert, ist ein obligatorisches Meldeverfahren vorgesehen; dieses sollte sich auf die Erteilung oder Verweigerung einer kantonalen Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung erstrecken, auf Änderungen an dieser Bewilligung, namentlich jede Einschränkung in der Berufsausübung oder disziplinarische Massnahme, auf die Erteilung eines eidgenössischen Weiterbildungstitels sowie auf alle weiteren Änderungen, welche die im Register eingetragenen Daten betreffen.

Schliesslich werden die Daten von den berechtigten Organisationen auf einem über Internet zugänglichen Datenspeicher eingesehen werden können. Ausser den sensiblen Personendaten (insbesondere disziplinarische Massnahmen, Daten über aufgehobene Restriktionen sowie Gründe für den Widerruf oder die Verweigerung einer Berufsausübungsbewilligung), die nur den zuständigen kantonalen Behörden und der Kommission für Medizinalberufe zugänglich sind, werden alle Daten öffentlich sein.

Falls dieser Gesetzesentwurf abgelehnt wird oder sich der Erlass verzögert, ist das BAG entschlossen, mit der Einführung dieses Registers voranzugehen und die das Register der Medizinalberufe betreffenden Artikel in das heutige FMPG aufzunehmen, so erheblich ist der Bedarf. Die Bundesverwaltung sieht auch längerfristig die Möglichkeit vor, dieses Register auf weitere Berufe des Gesundheitswesens auszudehnen.

Abschliessend beantragt der Staatsrat die Abweisung der Motion, die verlangt, dass die Erstellung und die Veröffentlichung eines öffentlichen Registers der Personen mit Bewilligung zur selbständigen Ausübung eines Berufes des Gesundheitswesens im Gesundheitsgesetz eingetragen werden. Es ist nicht sinnvoll, neue Leistungen zu entwickeln - welche die Zuteilung einer weiteren Stelleneinheit bedingen würde - bevor die Anforderungen und Konsequenzen in Verbindung mit der Erstellung des eidgenössischen Registers genau bekannt sind.

- Die Diskussion und die Abstimmung über die Erheblicherklärung dieser Motion finden später statt.

Freiburg, den 6. Juli 2004